



**Dr. Thomas Böhle**  
Berufsmäßiger Stadtrat

I.  
FDP-HUT  
Stadtratsfraktion  
  
Rathaus

11.06.2019

Modellversuche für Zebrastreifen diagonal über Kreuzungen

Antrag Nr. 14-20 / A 04608 von der Stadtratsfraktion FDP – HUT Stadtratsfraktion  
vom 29.10.2018, eingegangen am 29<sup>^</sup>.10.2018

Az. D-HA II/V1 1402-2-0035

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlaube ich mir, Ihren Antrag auf dem Schriftwege zu beantworten.

Das Kreisverwaltungsreferat als Straßenverkehrsbehörde darf Gebote oder Verbote nur durch Zeichen und Verkehrseinrichtungen nach der StVO anordnen (§ 45 Abs. 2 Satz 4 StVO). Dort wird die Gestaltung eines Zebrastreifens bildlich mit Zeichen 293 „Fußgängerüberweg“ vorgegeben und mit § 26 StVO „Fußgängerüberwege“ durch eigenen Verhaltensregeln, zusätzlich zu den Ge- oder Verboten der Markierung, ergänzt. Zur Anlage von Fußgängerüberwegen geben die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 26 StVO“ sowie die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen“ und die „Richtlinien für die Markierung von Straßen Teil 1 - Abmessungen und geometrische Anordnungen von Markierungszeichen“ bundesweit einheitliche vollzugslenkende Vorgaben. Straßenmarkierungen sind ebenso wie Verkehrszeichen Verwaltungsakte mit Dauerwirkung. Deren Regelungsgehalt ergibt sich inhaltlich aus den Vorschriften der StVO und gilt bundeseinheitlich.

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-45000  
Telefax: 089 233-45003

Entsprechend den genannten Richtlinien sind Fußgängerüberwege mit 0,50 cm breiten Strichen zu markieren, die parallel zur Fahrtrichtung der Fahrzeuge liegen und untereinander Abstände von 0,50 m haben. Damit ist eine diagonale Markierung von Fußgängerüberwegen nicht möglich. Die Beantragung eines Verkehrsversuches beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr ist ohne Erfolgsaussicht. In einem ähnlichen Fall (Markierung Zebrastreifen in 3 D-Optik; Verkehrsversuch) wurde von dort mitgeteilt, dass für eine Ausnahmegenehmigung, mit welcher für eine Markierung ein nicht nur geringfügiges Abweichen von den Gestaltungsvorgaben der StVO, aber unter Beibehaltung des ursprünglichen Regelungsgehalts zugelassen werden soll, kein Raum gesehen wird.

Auch in Köln und in Berlin gibt es „Diagonale Zebrastreifen“ nicht. Nur an signalgeregelten Kreuzungen wurden in Einzelfällen Fußgängerführungen diagonal über die Fahrbahn markiert.

Ich bitte, von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehe davon aus, dass Ihre Anfrage beantwortet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Böhle